



## **Beitragsordnung Gemäß § 3 und der Satzung des Tampen e.V.**

### **§ 1 Grundsätzliches**

Die Mitglieder des Tampen e.V. unterliegen gemäß § 3 der Satzung der Beitragszahlung, deren Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt. Natürliche Mitglieder gemäß Satzung sind ordentliche Mitglieder, Schüler und Studenten, Rentner, Empfänger von Transferleistungen. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, sie haben kein Stimmrecht.

### **§ 2 Begrenzung der ordentlichen Mitglieder als Vertreter einer juristischen Person**

Von einer derselben juristischen Person können nicht mehr als zwei Personen als ordentliche Mitglieder dem Verband angehören.

### **§ 3 Beitragsfälligkeit, Erinnerung**

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist spätestens vier Wochen nach Versendung der Beitragsrechnung fällig. Über Beitragsstundungen entscheidet gemäß Satzung der Vorstand.

Müssen Beiträge oder Teilbeiträge angemahnt werden, so sind für jede Aufforderung 3 Euro vom Mitglied zu entrichten.

Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zu leisten. Überweisungs- oder Wechselgebühren sind durch das Mitglied zu tragen.

### **§ 4 Beitragsrechnung und -einzug**

Die Mitglieder erhalten vom Vorstand eine Beitragsrechnung. Der Mitgliedsbeitrag ist durch Überweisung auf das Konto des Tampen e.V. zu begleichen oder kann vom Vorstand per Ermächtigung des Mitglieds eingezogen werden.



## **§ 6 Beitragshöhe**

- |                                                            |             |
|------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Ordentliche Mitglieder                                  | 100,00 EURO |
| 2. Schüler und Studenten, Empfänger von Transferleistungen | 60,00 EURO  |
| 3. Fördermitglieder und juristische Personen mindestens    | 60,00 EURO  |

Der Vorstand kann in Härtefällen und im Einzelfall einen reduzierten Beitrag festlegen.

Stand November 2023